

Organisches Gesetz über die Advocaten.

§. 1. Jeder Activ-Bürger, der sich vor dem Obergerichte theils durch gesetzliche Zeugnisse, theils durch veranstaltete Prüfung als tüchtig ausgewiesen hat, soll auf sein Verlangen gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühr von 40 Frkn. und Stellung einer Real- oder Personal-Bürgschaft von 3200 Frkn. von dem Regierungsrath als Cantons-Procurator patentirt und von dem Obergericht beeidigt werden.

§. 2. Jeder Cantons-Procurator, welcher nach seiner Patentirung wenigstens 3 Jahre im Canton seinen Beruf als Rechtsanwald ausgeübt hat, und sich hierüber durch Zeugnisse der betreffenden Bezirksgerichte ausweist, ist berechtigt, sich bey'm Obergericht zu einer zweyten und strengern Prüfung zu melden, und soll, nachdem er dieselbe bestanden und sich hierüber durch ein Zeugniß des Obergerichts bey'm Regierungsrath ausgewiesen hat, von dieser Behörde gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr von 100 Frkn. als Cantons-Fürsprech patentirt werden.

§. 3. Die bisherige gesetzliche Abgränzung der Befugnisse der Fürsprechen und Procuratoren wird unter folgenden nähern Bestimmungen fortbestehen: Vor dem Criminalgerichte und den Bezirksgerichten dürfen alle gleichmäßig auftreten, vor dem Obergerichte nur die Fürsprechen, mit Ausnahme der Criminal-Sachen, in welchen auch die Procuratoren als

Vertheidiger zugelassen werden. Die Fürsprecher und Procuratoren sind verpflichtet, alle von Amtswegen angeordneten, erstere die vom Obergericht und Criminalgericht, letztere aber die vom Criminalgericht und den Bezirksgerichten ihnen übertragenen Vertheidigungen, und zwar für unvermögende Personen unentgeltlich, zu führen.

§. 4. Die Art der Prüfungen soll bey der Revision des Advocatur-Gesetzes näher bestimmt werden. Einstweilen wird das Obergericht darüber die erforderlichen reglementarischen Bestimmungen treffen und sie im einzelnen Falle beobachten. Die §§. 4. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 31. 32. 33. 34. 44. des Advocatur-Gesetzes vom 18. Dec. 1804. D. S. Bd. 2. S. 214. ff., so wie alle darin enthaltenen Bestimmungen, welche mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehen, sind suspendirt.

Zürich, den 25. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der dritte Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden und Beamten zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

C. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z

betreffend die Stimmfähigkeit bey Erwählung
der Zunftgerichte.

Der Große Rath, in Erwägung, daß der Art. 34. des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen, welcher sich im Allgemeinen dahin ausdrückt, daß die Zunftgerichte von den stimmfähigen Bürgern des Gerichtskreises zu erwählen seyen, noch einer nähern Erläuterung bedarf, verordnet, was folgt:

Für die Stimmfähigkeit bey Erwählung der Zunftgerichte gelten die nähmlichen Bestimmungen, welche der Art. 26. der Verfassung über die Ausübung des Zunftrechtes und die dießfälligen Verhältnisse der An-
sätzen aufgestellt, mit der einzigen Abweichung, daß in der Stadt Zürich die Bürgerschaft für die Er-